

Beglaubigte Abschrift



**Verwaltungsgericht Braunschweig**

**Beschluss**



5 A 606/17

in der Verwaltungsrechtssache

Herr ~~Abdullahi Hassan Aliyari~~,  
~~Flüchtlingsbeauftragter, Staatliche Flüchtlingsbehörde~~  
Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger und Erinnerungsgegner –

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Tobias Oppermann,  
Wolfenbütteler Straße 79, 38102 Braunschweig - 955/17/TF -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 5889935-273 -

– Beklagte und Erinnerungsführerin –



wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren - Somalia -; hier: Kostenfestsetzung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 13. Juli 2018 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 1. Juni 2018 wird abgelehnt.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt die Erinnerungsführerin.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

Über den Antrag auf Entscheidung des Gerichts (Erinnerung), mit welchem sich die Erinnerungsführerin gegen den im Tenor genannten Kostenfestsetzungsbeschluss wendet, entscheidet der Einzelrichter, da dieser auch die der Kostenfestsetzung zugrundeliegende Kostenentscheidung getroffen hat.

Der Antrag, der gemäß §§ 165, 151 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er ist aber nicht begründet. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat dem Kostenfestsetzungsantrag des Erinnerungsgegners vom 7. Mai 2018 zu Recht entsprochen. Insbesondere hat sie zu Recht eine Termingebühr (Nr. 3104 VV-RVG) in Ansatz gebracht. Diese Gebühr ist entstanden, obwohl das Gericht per Gerichtsbescheid entschieden und der Erinnerungsgegner durch die Entscheidung nicht belastet wurde, sondern seinem Begehren vollständig entsprochen wurde.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 27. Juli 2017 (– 1 E 5687/17 –, juris Rn. 6 ff.) in einer vergleichbaren Fallkonstellation wie folgt ausgeführt:

*„Gemäß Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG entsteht die Termingebühr auch, wenn nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann (sog. fiktive Termingebühr). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Denn die Einzelrichterin hat mit Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2017 über die Klage entschieden. Gegen den Gerichtsbescheid konnte gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auch mündliche Verhandlung beantragt werden.*

*Soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der anwaltlich vertretene Kläger im Gerichtsbescheid vollständig obsiegt hat, durch den Kläger kein zulässiger Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden könne und daher auch die fiktive Termingebühr nicht anfallt (so Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 6. Juli 2017, 12 A 945/16 und Beschluss vom 13. November 2015, 12 A 30/15 – beide in juris veröffentlicht und VG Potsdam, Beschluss vom 31. Januar 2017, 11 KE 3/17 - juris), vermag dies nicht zu überzeugen. Zwar dient die fiktive Termingebühr ausweislich der Gesetzesbegründung zur Neufassung von Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG (BT-Drucks. 17/11471, S. 275) tatsächlich dazu,*

mündliche Verhandlungen, die andernfalls womöglich ausschließlich im Gebühreninteresse erfolgen würden, zu vermeiden und so die Gerichte zu entlasten („Steuerungswirkung“). Die Entstehung der fiktiven Terminsgebühr soll daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Anwalt durch sein Verhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann. Nach Auffassung der Einzelrichterin kann eine mündliche Verhandlung durch den Kläger aber auch erzwungen werden, wenn er - wie vorliegend - im Gerichtsbescheid vollständig obsiegt hat. Insofern kann dahinstehen, ob ein solcher Antrag auf mündliche Verhandlung im Ergebnis mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abzuweisen wäre. Denn auch ein (mangels Rechtsschutzbedürfnis) unzulässiger Antrag auf mündliche Verhandlung kann nicht analog §§ 125 Abs. 2, 144 Abs. 1 VwGO durch Beschluss verworfen werden, sondern macht eine mündliche Verhandlung erforderlich (Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL Oktober 2016, § 84 Rn 43; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 84 Rn 39; a. A.: Eyermann, VwGO, § 84 Rn 21; Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, § 84 Rn 13; Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 6. Juli 2017, 12 A 945/16, - juris - m. w. N.). Eine Analogie zu der in § 125 Abs. 2 und § 144 Abs. 1 VwGO vorgesehenen Rechtsmittelverwerfung kommt nicht in Betracht, da es bereits an einer Regelungslücke fehlt. Der Gesetzgeber hätte problemlos in § 84 VwGO einen Verweis auf § 125 Abs. 2 VwGO aufnehmen können. Dies hat er offenkundig bewusst nicht getan. Vielmehr bestimmt § 84 Abs. 3 VwGO, dass ein Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt, wenn rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt wird. Somit vermittelt der vom Gesetz vorgesehene Rechtsbehelf „Antrag auf mündliche Verhandlung“ einen uneingeschränkten Anspruch darauf, dass eine Verhandlung auch stattfindet (vgl. Schoch/Schneider/Bier, a. a. O.). Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist. Könnte man einen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Beschluss verwerfen, würde dies schließlich in vielen Fällen auch zu einer - ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - nicht hinnehmbaren Rechtsmittelverkürzung führen, da Beschlüsse häufig unanfechtbar sind, während gegen ein Urteil regelmäßig ein Antrag auf Rechtsmittelzulassung gestellt werden kann (vgl. Schoch/Schneider/Bier, a. a. O.).

Die fiktive Terminsgebühr entfällt auch nicht deshalb, weil der Kläger anstelle eines Antrags auf mündliche Verhandlung auch einen Antrag auf Zulassung der Berufung hätte stellen können (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Auffassung, dass der Gesetzgeber mit der Einfügung des Halbsatzes „und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann“ (Art. 8 Abs. 2 Nr. 27 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli

2013, BGBl. I S. 2586) das Anfallen einer Terminsgebühr auf die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, in denen kein anderes Rechtsmittel als der Antrag auf mündliche Verhandlung gegeben ist, beschränken wollte (so VG Regensburg, Beschluss vom 27. Juni 2016, RO 9 M 16.929, - juris - und VG Potsdam, Beschluss vom 31. Januar 2017, 11 KE 3/17 - juris), überzeugt nicht. Hiergegen spricht bereits der Wortlaut von Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG, der sich auf Fälle des § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO (und damit zunächst auf alle Gerichtsbescheide) und nicht ausschließlich auf Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO bezieht. Auch der oben ausgeführte Sinn und Zweck des Gesetzes, nämlich die Vermeidung von mündlichen Verhandlungen, die ausschließlich im Gebühreninteresse erfolgen, spricht dagegen, das Anfallen einer Terminsgebühr auf die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zu beschränken. Denn eine mündliche Verhandlung kann auch in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwGO erzwungen werden.

Nach Auffassung der Einzelrichterin war durch die Einfügung des Halbsatzes „und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann“ in Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG nicht bezweckt, die Entstehung der Terminsgebühr auf die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zu beschränken. Vielmehr soll die fiktive Terminsgebühr nach dem ausdrücklichen Wortlaut in Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG in allen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann, entstehen. Das sind im Verwaltungsprozess die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 VwGO. Dagegen ist das Entstehen einer Terminsgebühr nunmehr ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 VwGO vorliegt, wenn also Berufung oder Revision zugelassen worden ist. Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, da ein Bedürfnis für die beabsichtigte Steuerungswirkung nur in den Fällen besteht, in denen die Beteiligten mündliche Verhandlung beantragen können. Es ist daher konsequent, dass der Gesetzgeber durch Einfügung des Halbsatzes „und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann“ die Entstehung der Terminsgebühr in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO ausgeschlossen hat.“

Dem schließt sich das beschließende Gericht für das vorliegende Verfahren an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus 83b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Brölsch

Beglaubigt  
Braunschweig, 18.07.2018

Kurtig  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

